

Bern, 20. Dezember 2010



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Privatrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

Zweite Vernehmlassung zur Kinderbetreuungsverordnung (KiBeV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen:

1 Grundsätzliche Bemerkungen

Die SP begrüsst und anerkennt, dass der überarbeitete Verordnungsentwurf in vielen Belangen deutlich sachgerechter ist als die Vorgängerversion. Die Unterscheidungskriterien für die unterschiedlichen Pflichten wurden nun weitgehend richtig definiert (z.B. Entgeltlichkeit oder behördlich angeordnete Kindesschutzmassnahmen). Im Bereich der Tages- und familieninternen Betreuung entsprechen die Entlassung der regelmässigen unentgeltlichen Nachbarschaftshilfe aus der Bewilligungspflicht und die Stärkung der elterlichen Eigenverantwortung bei der Anstellung von Nannies und Au-Pairs unseren in der ersten Vernehmlassung geäusserten Vorstellungen und Forderungen.

Nochmaligen Überarbeitungsbedarf sieht die SP hingegen bei der Vollzeitbetreuung. Wir bedauern es in diesem Zusammenhang ausserordentlich, dass die nicht nur von unserer Seite erhobene Forderung nach Einsetzung einer ExpertInnenkommission kein Gehör fand. Wir gehen davon aus, dass es hierfür noch nicht zu spät ist und sich die Einsetzung einer ExpertInnenkommission auch im Hinblick auf die richtige Justierung der von der RK-N in der Zwischenzeit beschlossenen Vorstösse lohnen würde. Diese gehen deregulatorisch sehr weit und bergen die Gefahr, dass insbesondere im Bereich der Vollzeitbetreuung durch Verwandte und Bekannte bewilligungs- und aufsichtsfreie Formen eingeführt werden könnten, die vor dem Hintergrund der bestmöglichen Wahrung der Kindesinteressen sehr problematisch wären und einen klaren Rückschritt im Vergleich zum heutigen Zustand darstellen würden. Die SP verkennt bei dieser Einschätzung nicht die dunklen Kapitel der Schweizerischen Sozialhilfegeschichte. In einer lange verdrängten, aber noch nicht so lange zurückliegenden Vergangenheit wurde unter dem Titel der bestmöglichen Wahrung des Kindeswohles ein staatlicher Interventionismus betrieben, der den Betroffenen Eltern und Kindern viel Leid gebracht hat. Die SP hofft, dass auch behördlicherseits die notwendigen Lehren daraus gezogen wurden und

1

behördliche Interventionen heute generell mit dem nötigen Respekt vor familiären Bindungen erfolgen.

Wir verweisen darauf, dass die Forderung nach Einsetzung einer ExpertInnenkommission auch in dieser zweiten Vernehmlassungsrunde von diversen anerkannten Fachorganisationen mit aller Deutlichkeit erhoben wird, was vermuten lässt, dass das in diesem Bereich vorhandene professionelle Know-how nicht in genügendem Mass abgeholt und integriert wurde.

Bei aller Kritik darf aber nicht übersehen werden, dass im Vergleich zur heutigen Situation bereits viele Verbesserungen erreicht wurden: Die SP befürwortet nach wie vor klar die Überarbeitung der heutigen PAVO und sieht es für richtig an, die Bereiche der Fremdbetreuung und der Adoption in zwei unterschiedlichen Erlassen zu regeln. Ob der Bereich der Tagesbetreuung und der Vollzeitbetreuung in einem Erlass zu regeln sind, wird man nach nochmaliger Überarbeitung der Vollzeitbetreuung möglichst unter Einbezug einer ExpertInnenkommission besser als heute beurteilen können. Aus heutiger Sicht drängt sich nach Auffassung der SP hier eine Trennung in zwei Erlasse nicht auf. Richtig ist aus Sicht der SP auch nach wie vor das Konzept der kantonalen Fachstellen und der Paradigmenwechsel, in Zukunft nicht einzelne Pflegeverhältnisse zu bewilligen, sondern Pflegeplätze. Nur konsequent und richtig ist hier die jetzt vorgeschlagene Regelung, bei den Grenzwerten auf die Anzahl Pflegeplätze anstelle der Anzahl Kinder abzustellen. Im Weiteren verweisen wir auf unsere Stellungnahme anlässlich des ersten Verordnungsentwurfs.

Desweiteren möchten wir darauf hinweisen, dass die Vorlage im Bereich der professionellen Tagesbetreuung jetzt zwar in etwa die richtigen Anforderungen in Bezug auf Professionalität und Qualität stellt, gleichzeitig aber das Problem der in grossem Umfang fehlenden Tagesbetreuungsmöglichkeiten nicht löst. Auch wenn dies aus einer engen gesetzestechnischen Sicht nicht Aufgabe dieser Verordnung sein mag, so ist bei einem Blick über den juristischen Tellerrand nicht zu übersehen, dass es nach wie vor ein viel zu kleines Angebot an erschwinglichen Tagesbetreuungsplätzen gibt und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie viele Paare vor fast unüberwindliche Probleme stellt. Ein Blick über die Landesgrenzen nach Westen zeigt, dass es auch anders gehen könnte und man sich nicht wundern darf, wenn die Geburtenraten von beruflich qualifizierten Frauen in unserem Land tief bleiben. Die SP fordert deshalb den Bund auf, zusammen mit den Kantonen endlich für ein flächendeckendes Angebot an qualitativ guten Tagesbetreuungsplätzen zu preislich und zeitlich vernünftigen Bedingungen zu sorgen.

2 Kommentar zu den wichtigsten Bestimmungen

Art. 2 lit. g Definition Vollzeitbetreuung

Das Niveau, ab welchem von einer Vollzeitbetreuung ausgegangen wird, erscheint insbesondere bei den 4 aufeinanderfolgenden Wochen recht tief angesetzt. Die SP spricht sich bei Art. 7 gegen die grundsätzliche Bewilligungsfreiheit von Dauerbetreuungsverhältnissen durch Verwandte und Freunde aus. Gleichzeitig soll ein nicht auf Dauer ausgelegtes „Vollzeit“betreuungsverhältnis – sei es durch Verwandte oder Freunde oder in einem anderen nicht kinderschutzrechtlich bedingten Setting – keine allzu hohen Hürden bewältigen müssen. Jeweils 3 Tage und Nächte in lediglich 4 aufeinanderfolgenden Wochen erscheinen diesbezüglich als sehr tiefe Grenze. Wir empfehlen, diese Grenze zusammen mit FachexpertInnen noch einmal kritisch zu überprüfen.

Art. 7 Abs. 1 lit. a Befreiung Verwandter und den Eltern nahestehender Personen von der Bewilligungspflicht auch bei Vollzeitbetreuung

Die SP hatte schon in ihrer ersten Stellungnahmen darauf hingewiesen, dass ausgehend von der Schutzbedürftigkeit des Kindes bei auf Dauer angelegten Vollzeitbetreuungsverhältnissen immer eine behördliche Überprüfung unter dem Blickwinkel des Kindeswohls vorgenommen werden muss

– auch wenn es sich bei den Pflegeeltern um die Grosseltern handelt. Die SP lehnt deshalb die geplante Ausdehnung der Bewilligungsfreiheit bei Vollzeitbetreuungen auf Verwandte und gute Freunde der Eltern ab. Hier schießt die Vorlage in der Korrektur der in der ersten Fassung zu stark reglementierten Vorlage übers Ziel hinaus. Eine auf Dauer (die dann allerdings anders definiert werden müsste als in Art. 2) angelegte Fremdbetreuung stellt für das Kind auf jeden Fall einen gravierenden Einschnitt dar. So gerechtfertigt und richtig dieser Schritt in vielen Konstellationen auch immer sein mag – es ist auf jeden Fall richtig und wichtig, dass eine in Kindeswohlbelangen versierte Fachstelle oder Behörde einen Blick darauf wirft. Zurecht wird von Fachorganisationen darauf hingewiesen, dass Platzierungen bei Verwandten besonders schwierig sein können, weil die Auftragsverhältnisse von Loyalitätserwartungen überlagert werden können, was insbesondere bei Kindern mit Eltern in Scheidungssituationen zu Zerreihsproben führen kann. Besonders wichtig ist dabei, dass die Fachstelle nicht nur kontrolliert, sondern wo nötig die betroffenen Kinder, Eltern und anderen Beteiligten auch fachlich und personell unterstützt.

Art. 74 Auslandplatzierungen

Bei der Überarbeitung der Vorlage bitten wir die Bestimmungen zu den Auslandplatzierungen zusammen mit jenen Organisationen, welche heute solche Platzierungen vornehmen, noch einmal genau zu überprüfen. Wir haben starke Zweifel, ob mit den jetzt vorgeschlagenen Vorschriften weiterhin solche Platzierungen in jenen Konstellationen möglich sein werden, in denen sie sinnvoll sind und sich – bei allen Problematiken und Schwierigkeiten – grundsätzlich bewährt haben. Wir verweisen dazu auf die Ausführungen in unserer ersten Vernehmlassungsantwort.

Fehlender Artikel zu den Kinderrechten – Kind nur Rechtsobjekt und nicht Rechtssubjekt

Wie schon in unserer ersten Vernehmlassung weisen wir noch einmal darauf hin, dass es stossend ist, wenn Kinder eine ganze Verordnung lang, die ihren Schutz und die Wahrung ihrer Interessen betrifft, nur als Rechtsobjekte erscheinen und nicht als Subjekte mit eigenen Rechten. Wir schliessen uns deshalb der Forderung der Eidgenössischen Kommission für Kinder- und Jugendfragen an und fordern, dass bei der Überarbeitung der Vorlage folgende Eckpunkte explizit als Kinderrechte verankert werden:

- Das Recht auf Begleitung durch eine von der Pflegefamilie unabhängigen Fachperson: Diese Person wäre aber wegen der sich ergebenden potentiellen Interessenkollision nicht – wie im Verordnungsentwurf vorgesehen – durch das Heim oder die Pflegefamilie zu mandatieren, sondern durch die zuweisende Behörde oder Fachstelle einzusetzen.
- Das Recht, Beziehungen zur Herkunftsfamilie zu pflegen, soweit dies nicht zum Schutz des Kindes eingeschränkt werden muss.
- Das Recht, über die Gründe der Platzierung und deren vorgesehene Dauer informiert zu werden: Auch dafür können nicht die Institutionen oder Pflegefamilie, die im Platzierungsvertrag Auftragsnehmer sind, zuständig gemacht werden. Vielmehr sind die zuweisenden Behörden oder Fachstellen in diese Informationspflicht zu nehmen.
- Das Recht, an der Planung der weiteren Unterbringung beteiligt zu werden, sowie
- das Recht, bei wichtigen Entscheidungen angehört zu werden.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen bei der Überarbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Christian Levrat
Präsident



Carsten Schmidt
Politischer Fachsekretär